



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 9. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. September, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Volker Nielsen (CDU)

i. V. von Abg. Petra Nicolaisen

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Werner Kalinka (CDU)

Abg. Serpil Midyatli (SPD)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über die Entweichung eines Strafgefangenen der JVA Lübeck bei einer Ausführung am 22. August 2017	4
2. Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über die Abschiebung einer albanischen Familie aus der Gemeinde Kirchbarkau im Kreis Plön	12
3. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 (Wahlprüfung) hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO	19
Schreiben des Landeswahlleiters vom 17. August 2017 Umdruck 19/73	
- Einführender Bericht des Landeswahlleiters, Herr von Riegen	
4. Verschiedenes	21

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Innen- und Rechtsausschuss dem am 24. August 2017 verstorbenen Mitglied des Ausschusses, Dr. Axel Bernstein.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die in der sitzungsfreien Zeit verteilten [Umdrucke 19/50](#), [19/51](#), [19/58](#) und [19/91](#) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

1. Bericht des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über die Entweichung eines Strafgefangenen der JVA Lübeck bei einer Ausführung am 22. August 2017

Frau Dr. Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, nimmt Bezug auf ihre Unterrichtung der Sprecher der Fraktionen noch am Abend des 22. August 2017 über den Vorfall, über den sie heute zeitnah detaillierter informieren wolle.

Dazu führt sie aus, der Strafgefangene S. sei im Rahmen einer Ausführung aus sozialen Gründen zu seiner Schwester nach Hamburg aus der JVA Lübeck entwichen. Er sei 1952 in Neumünster geboren und seit 1970 immer wieder mit Straftaten aufgefallen, habe sich daher häufig in Haft befunden. Im Jahr 2011 sei er wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Die Freiheitsstrafe werde am 10. Februar 2021 verbüßt sein. Abhängig von der Entscheidung des zuständigen Landgerichts werde sich daran die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung anschließen. Eine erste Ausführung des Gefangenen sei im September 2015 erfolgt. Bis zur Entweichung seien insgesamt fünf Ausführungen durchgeführt worden.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack erläutert im Folgenden den Begriff der Ausführung. Nach dem Landesstrafvollzugsgesetz sei die Ausführung, im Unterschied zum Bundesgesetz, keine Lockerung. Der Gefangene dürfe sich bei einer Ausführung gerade nicht locker und frei bewegen. Um dies auch in den Begrifflichkeiten deutlich zu machen, sei der alte Wortlaut „unter Aufsicht“ neu gefasst worden. Das Strafvollzugsgesetz fordere bei Ausführungen nunmehr die „ständige und unmittelbare Beaufsichtigung“. Die Umsetzung regele ein Erlass, der zu-

letzt im Dezember 2016 konkretisiert worden sei. Dieser unterscheide anhand des Grads der Gefährdung des Gefangenen zwischen vier Kategorien, nämlich A bis D, in denen verschiedene Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen seien. Sie informiert darüber, dass vor dem Hintergrund des jetzt in Rede stehenden Vorkommnisses dieser Erlass noch einmal überarbeitet werde. Einzelheiten dazu werde sie im Anschluss erläutern.

Zum konkreten Tathergang berichtet sie, dass der Strafgefangene S. am 22. August 2017 von einem Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einem Pastoralreferenten, der bereits seit 27 Dienstjahren für die Anstalt tätig sei und eine Reihe von Ausführungen mitgemacht habe, begleitet worden sei. Der Geschehensablauf stelle sich nach den Schilderungen der beiden Begleitpersonen wie folgt dar: Bei Ankunft in der Wohnung in Hamburg, die im dritten Stock gelegen habe und Ziel der Ausführung gewesen sei, um 9:30 Uhr seien zwei Schwestern sowie drei Neffen des Strafgefangenen anwesend gewesen. Man habe sich im Wohnzimmer aufgehalten. Gegen 11:30 Uhr sei der Gefangene aufgestanden und in den Flur getreten. Die Begleitpersonen hätten ihn dort reden gehört und seien noch etwa zwei bis drei Minuten im Wohnzimmer sitzengeblieben. Anschließend sei der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf die Toilette gegangen. Im Anschluss daran habe er den Aufenthalt des Strafgefangenen im Nachbarzimmer überprüfen wollen. Noch während sich der Beamte auf der Toilette befunden habe, habe eine Schwester gerufen, dass der Strafgefangene weg sei.

Der Strafgefangene sei 30 Stunden später durch die Hamburger Polizei festgenommen und am 24. August 2017 wieder der JVA Lübeck zugeführt worden. Er gebe an, spontan gehandelt und sich bei einem Neffen aufgehalten zu haben. Hinweise, dass er während dieser Zeit Straftaten begangen habe, lägen - noch - nicht vor. Sie sei der Polizei und Staatsanwaltschaft sehr dankbar, dass sie so professionell und schnell einen Fahndungserfolg hätten erzielen können.

Zur Bewertung des Vorfalls sei festzustellen, dass die Anstalt nicht die Gefahr gesehen habe, dass sich der Strafgefangene der Ausführung per Entweichung entziehen werde, wenn er von zwei Personen beaufsichtigt werde. Sie sei davon ausgegangen, dass die Begleitung durch einen Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie eine weitere Person ausreichend sein werde. Das Verhalten der Begleitpersonen bei der Ausführung müsse aber leider als fehlerhaft bezeichnet werden. So hätte zunächst die Wohnung untersucht werden müssen, um die Situation vor Ort zu klären. Darüber hinaus gehöre es zu den Standards im Jus-

tizvollzug, einen Gefangenen unmittelbar und ständig zu beaufsichtigen. Dies hätten die Begleitpersonen versäumt, indem sie dem Strafgefangenen die Möglichkeit gegeben hätten, allein auf den Flur zu gehen. Zudem hätte sich zumindest eine Begleitperson im Bereich der Wohnungstür aufhalten müssen, um Herrn S. an dem Verlassen der Wohnung zu hindern.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack geht weiter auf die Kritik in den Medien ein, dass auch das neue Landesstrafvollzugsgesetz mit ursächlich für den Vorfall gewesen sei. Dort sei moniert worden, dass Gefangene, die länger als fünf Jahre einsäßen, zwei Ausführungen pro Jahr erhalten sollten. Außerdem sei angeführt worden, dass der Prüfmaßstab bei den Missbrauchsbedürfnissen im neuen Strafvollzugsgesetz gelockert worden sei. Sie merkt an, gerade in diesem Punkt sei in der öffentlichen Debatte einiges durcheinander gegangen, deswegen seien an dieser Stelle Klarstellungen erforderlich. Zunächst sei festzustellen, dass die erste Ausführung bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes stattgefunden habe. Grundlage für die Ausführungsentscheidungen sei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011, in der das Gericht gerügt habe, dass der Strafvollzug bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung zu wenig auf eine Vermeidung der Sicherungsverwahrung hinarbeite. Insofern sei Grundlage für die Ausführungsentscheidung in diesem Fall nicht der Umstand gewesen, dass das neue Gesetz bei einer Haftdauer von über fünf Jahren zwei Ausführungen vorsehe, sondern vielmehr die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem sei anzumerken, dass alle Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze in den Ländern, spätestens nach Erstellung des Vollzugsplans, mindestens vier Ausführungen pro Jahr beim Vollzug der Sicherungsverwahrung vorschrieben. Ausführungen seien wichtige Maßnahmen zur Wiedereingliederung eines Gefangenen und müssten trotz des personellen Aufwands durchgeführt werden.

Sie stellt im Folgenden die geänderte Gesetzeslage zur Ausführung noch einmal näher dar. Nach dem neuen § 54 Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG) sollten Gefangene Ausführungen zur Vorbereitung von Lockerungen erhalten, soweit dies erforderlich sei, oder zur Einhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden hätten. Nach dem alten § 11 Strafvollzugsgesetz des Bundes konnten Gefangene eine Ausführung bekommen. Damit habe sich das Ermessen, eine Ausführung zu genehmigen, durch das neue Gesetz erweitert. Dennoch werde kein unangemessenes Risiko damit eingegangen, da im Gesetz die Art der Beaufsichtigung, nämlich unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht, ausdrücklich festgelegt worden sei. Vor allem stelle § 54 LStVollzG ausdrücklich eine Beziehung zwischen dem Maß der Sicherheitsmaßnahmen und dem Maß der

prognostisch von der Ausführung ausgehenden Gefährdungen her. Je höher die Gefahr eingeschätzt werde, umso stärkere Sicherungsmaßnahmen seien zu treffen. Ministerin Dr. Sütterlin-Waack kündigt an, dessen ungeachtet das Gesetz entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages überprüfen zu wollen. Es sei ihr aber wichtig festzustellen, dass dieser Vorfall - soweit ersichtlich - nicht durch Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes ausgelöst worden sei.

Im Folgenden stellt sie die Ausführungspraxis in den Justizvollzugsanstalten des Landes näher vor. Die erste Pflicht der Begleitpersonen liege in der ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung des Gefangenen vom Verlassen der Anstalt bis zu seiner Rückkehr. Vor einer Ausführung müssten den Begleitpersonen die Namen und die Anzahl der anwesenden Personen in der privaten Wohnung bekannt sein. Bei Ankunft in der Wohnung müssten aus Eigenschutzgründen eine Überprüfung der Räumlichkeiten auf weitere nicht angemeldete Personen durchgeführt werden und zur Verhinderung einer Entweichung alle Ausgänge erfasst und notfalls blockiert werden. Eine Ausführung könne jederzeit abgebrochen werden. Schon zu Beginn der Ausführung werde verbindlich festgelegt, welcher der beiden Begleitpersonen die Verantwortung trage. Je nach Grad der Gefährdung, die von dem Gefangenen ausgehe, seien die Sicherungsmaßnahmen zu wählen. Diese reichten von Begleitung durch mindestens drei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der Fesselung des Gefangenen und dem Mitführen von Schusswaffe und Pfefferspray bei höchster Gefährdung bis zu der Begleitung durch nur einen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und entweder einem Bediensteten des Werkdienstes oder einer externen Person, die das besondere Vertrauen der Anstalt genieße.

Sie berichtet, dass im Jahr 2015 insgesamt 502, in 2016 insgesamt 671 und im Jahr 2017 bis zum 1. August 2017 insgesamt 444 Ausführungen in den Anstalten des Landes stattgefunden hätten. Zur Einordnung dieser Zahlen nennt sie die jährlichen Gefangenenzahlen: Im Jahr 2015 seien 2.811, im Jahr 2016 2.902 und im Jahr 2017 bislang 2.371 Personen in Haft gewesen. Zu berücksichtigen sei, dass bei der Gesamtzahl der Gefangenen auch diejenigen mitgezählt würden, die sich nur wenige Tage in Haft befänden. Die Steigung im Jahr 2016 und der leichte Rückgang in diesem Jahr zeigten, dass die Bediensteten in den Anstalten gewissenhaft prüften, im Einzelfall die Resozialisierung im Blick hätten und eben nicht jeder Gefangene ausgeführt werde, auch wenn er eine längere Haftstrafe verbüßen sollte. Seit 2015 hätten sich einschließlich des aktuellen Falls lediglich zwei Entweichungen im Rahmen von Ausführungen ereignet, eine in der JVA Kiel und die aktuelle in der JVA

Lübeck. Bei insgesamt 1.617 Ausführungen sei das eine Quote von weit unter 1 %. Beide entwichenen Gefangenen hätten wieder festgenommen werden können, ohne dass neue Straftaten begangen worden seien.

Sie betont noch einmal, dass auch der Gefangene im aktuellen Fall bereits fünf Ausführungen erfolgreich absolviert hätte, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen sei.

Ministerin Sütterlin-Waack informiert im Folgenden über die Konsequenzen aus dem Vorfall. So habe die Leiterin der JVA Lübeck am 24. August 2017 eine Dienstbesprechung durchgeführt, auf der noch einmal die Rahmenbedingungen von Ausführungen besprochen worden seien, insbesondere auch auf die Pflicht zur ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung bei Ausführungen hingewiesen worden sei. Sie selbst habe sich am 25. August 2017 ein Bild über die Aufarbeitung gemacht und die Anstalt besucht. Der aktuelle Erlass zur Ausführung sei ganz aktuell ergänzt worden. Die Aus- und Fortbildungsinhalte zur Ausführung und Vorführung von Gefangenen durch die Justizvollzugsschule seien überprüft worden. Dabei sei festgestellt worden, dass der Grundsatz der ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung, wie er auch in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug festgelegt sei, vermittelt werde. Darüber hinaus werde die Entweichung am 21. September 2017 auf der sogenannten A-Runde, einem festen Gremium zwischen den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, dem Leiter der Abteilung 2 im Ministerium und den Referatsleiterinnen und Referatsleitern, ausführlich erörtert werden. Nicht zuletzt werde dieses Vorkommnis auch auf der sogenannten Arbeitsgruppe Sicherheit am 5. Oktober 2017 weiter aufgearbeitet werden. Diese Arbeitsgruppe setze sich zusammen aus den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern der JVA, den Sicherheitsverantwortlichen der Anstalten und dem Sicherheitsreferat im Ministerium.

Für den Gefangenen selbst habe der Vorfall die Konsequenz, dass bei allen vollzuglichen Entscheidungen, bei denen Gefährdungsprognosen erstellt werden müssten, wie beispielsweise weiteren Ausführungen, Arbeitseinsatz und so weiter, die Entweichung mit zu bewerten sein werde. Er sei außerdem in einem Haftbereich untergebracht worden, der weniger Freizügigkeit als zuvor biete. Zudem sei ein vollzugsinternes Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Der Gefangene sei in diesem Zusammenhang bereits angehört worden. Das Verfahren werde zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

In der anschließenden Aussprache möchte zunächst Abg. Weber wissen, wer die Entscheidung darüber treffe, in welche der Kategorien der unterschiedlichen Sicherheitsstufen ein Gefangener eingeteilt werde und damit bestimme, unter welchen Rahmenbedingungen eine Ausführung stattfinde. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack antwortet, darüber entscheide die Vollzugsleitung.

Abg. Harms bedankt sich für die Darstellung von Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, aus der deutlich werde, dass das neue Strafvollzugsgesetz des Landes nicht ursächlich dafür gewesen sei, dass der Gefangene habe entweichen können. Er möchte wissen, wer die zweite Begleitperson gewesen sei. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack antwortet, es habe sich um einen Pastoralreferenten, einen katholischen Geistlichen, gehandelt, der von der Anstaltsleitung als zweite Begleitperson ausgewählt worden sei. Dieser tue seit vielen Jahren in der Anstalt Dienst. Vorgesehen sei in dieser Kategorie, dass eine Person des Vertrauens an der Ausführung teilnehme. Ihrer Kenntnis nach falle die sogenannte Nacheilpflicht bei Ausbruchversuchen nicht in die Zuständigkeit dieser begleitenden externen Personen. Es gebe jedoch im Vorwege einer solchen Ausführung ein Informationsblatt der Anstalt für diese begleitenden Personen, in dem ihre Rechte und Pflichten aufgelistet seien. - Herr Berger, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Ambulante soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, bestätigt, dass die Nacheilpflicht bei einer solchen Ausführung nur Bedienstete treffe und nicht externe Begleitpersonen, wie in diesem Fall den Pastoralreferenten.

Herr Schaffer hält es für ein Sicherheitsrisiko und einen Widerspruch zu den Vollzugsgrundsätzen, dass nur ein Bediensteter und ein externe Begleiter bei den Ausführungen von Gefangenen der Kategorie D als Begleitung mit dabei seien. Er möchte wissen, wann die Einstufung in Kategorisierung D für diesen speziellen Gefangenen vorgenommen worden sei. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack erklärt, dass der Gefangene seit Anfang 2017 in Kategorie D vorgeführt worden sei, davor bei den Ausführungen in der Kategorie C. Diese Abstufung der Kategorisierung sei in dem Erlass vorgesehen und auch die entsprechende Begleitung durch die genannten Personen. Aber auch dies werde jetzt noch einmal überprüft.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage von Abg. Schaffer, was dagegen spreche, noch einen zweiten Bediensteten neben der externen Begleitung in solchen Fällen vorzusehen, führt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack aus, ein Ziel der Regelung sei, Vertrauen aufzubauen. Grundsätzlich habe sich das Verfahren auch bewehrt. Das sehe man daran, dass nur bei weit unter

1 % der Ausführungen in der Vergangenheit Probleme aufgetreten seien, dennoch sei man - wie sie schon ausgeführt habe - dabei, diese Regelungen noch einmal zu überdenken.

Im Zusammenhang mit weiteren Nachfrage von Abg. Claussen zur Kategorisierung der Gefangenen erklärt sie, die Kategorien A und B seien nur für ganz gefährliche Gefangene vorgesehen. Eine Kategorisierung A oder B sei deshalb selten. Theoretisch könne ein Gefangener auch sofort in die Kategorie D eingeteilt werden, er fange jedoch in der Regel mit der Kategorie C an und werde dreimal in dieser Kategorie ausgeführt, bevor er in die Kategorie D wechsele. - Herr Berger ergänzt, bei der Gefährlichkeitseinschätzung im Rahmen einer Ausführung werde jeweils ganz konkret im Einzelfall im Hinblick auf die Person und auch den Hintergrund der Ausführung geprüft. So werde beispielsweise jemand, der eher impulsiv reagiere und in Zusammenhang mit einer emotional belastenden Familiensituation ausgeführt werden solle, eher mit höheren Sicherheitsanforderungen, beispielsweise in Handfesseln, ausgeführt. Er weist darauf hin, dass Ausführungen im Zusammenhang mit Resozialisierungsbemühungen und auch der Förderung des Zusammenhalts der Familie ein wichtiges Instrument darstellten.

Auf Nachfragen von Abg. Harms bestätigt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack noch einmal, dass der Gefangene nach den bisherigen Erkenntnissen nicht vorhatte, eine Straftat zu begehen, sondern dass es sich um eine Spontanhandlung gehandelt habe.

Auf Frage von Abg. Claussen informiert Ministerin Dr. Sütterlin-Waack darüber, die Überarbeitung des Erlasses sei bereits fast abgeschlossen. Richtig sei, dass auch darüber nachgedacht werde, Änderungen am Strafvollzugsgesetz durchzuführen, nämlich § 54 Absatz 2 Satz 1 LStVollzG zu streichen. Die Überlegungen dazu seien noch nicht abgeschlossen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, er sehe keinen Zusammenhang zwischen diesem Vorfall und dem Strafvollzugsgesetz, insbesondere sehe er auch nicht, was eine Alternative zu der jetzigen Regelung sein solle, wenn man diese streichen wolle. - Dazu führt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack aus, der Grundsatz, die Legaldefinition, finde sich in § 54 Absatz 1 LStVollzG. In Absatz 2 werde lediglich die Häufigkeit und der Zeitraum für Ausführungen geregelt. Diese Regelung erfordere die Bereitstellung eines bestimmten Personalschlüssels. Man sei jetzt unter anderem gerade dabei zu schauen, welche Regelungen es hierzu in anderen Bundesländern gebe. - Abg. Dr. Dolgner merkt an, bei einer Streichung der entsprechenden Regelung sei eine Personalbedarfsplanung doch noch schlechter durchzuführen. Darüber hinaus hätten

auch vor der Einführung dieser gesetzlichen Regelung im Schnitt im Jahr 2 Ausführungen stattgefunden, sodass die gesetzliche Regelung die tatsächliche und eine realistische Größenordnung wiedergebe. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack weist abschließend darauf hin, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handele.

2. Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über die Abschiebung einer albanischen Familie aus der Gemeinde Kirchbarkau im Kreis Plön

hierzu: [Umdruck 19/113](#)

Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, berichtet über die Abschiebung der Familie Cekaj aus der Gemeinde Kirchbarkau im Kreis Plön am 15. August 2017 und trägt dazu zunächst detailliert den Ablauf der Ereignisse ([Umdruck 19/113](#)) vor.

Er stellt fest, fachaufsichtlich sei die Rückführung der Familie nicht zu beanstanden. Spätestens seit 2016 sei die gesamte Familie ausreisepflichtig gewesen. Die Maßnahme sei sowohl von der Ausländerbehörde als auch den übrigen beteiligten Landesbeamtinnen und -beamten den Umständen des Einzelfalls entsprechend angemessen durchgeführt worden. Dennoch könne er persönlich sehr gut nachvollziehen, dass diese Abschiebung dieser gut integrierten Familie für die Betroffenen, für ihre Unterstützer und die Helferinnen und Helfer vor Ort kaum verständlich sei. Gleichwohl müsse man feststellen, dass entsprechende Fälle regelmäßig vorkämen und von Gesetzes wegen auch geboten seien. Dabei sei das Ministerium immer bestrebt, die Rückführung so human wie möglich durchzuführen. An diesem Punkt setze auch das Konzept zur Rückkehrberatung an.

Darüber hinaus müsse man sich Gedanken darüber machen, ob diese Menschen, die davon betroffen seien, im richtigen System seien beziehungsweise ob man nicht noch andere Instrumente benötige, um ihre Fälle auch angemessen behandeln zu können. Bei der derzeitigen Rechtslage bleibe jedoch am Ende nur die Abschiebung, wenn die Personen ihrer Verpflichtung nicht nachkämen, auszureisen.

Zur Nichtbeteiligung beziehungsweise Nichtberücksichtigung der Arbeit der Härtefallkommission in diesem speziellen Fall stellt Staatssekretär Geerds zunächst fest, das Innenministerium lege großen Wert auf eine Rückführungspraxis, die die Arbeit der Härtefallkommission achte. In den letzten 17 Jahren sei es auch geübte Praxis gewesen, die Entscheidungen der Härtefallkommission in diesen Fällen entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Fall habe es Kommunikationsprobleme gegeben. Vor diesem Hintergrund sei die Frage an das Ministerium herangetragen worden, ob das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Härtefallkommission und Ausländerbehörde geändert werden müsse. Dies könne aus Sicht des Mi-

nisteriums verneint werden, da sich das Verfahren in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt habe.

In diesem konkreten Fall der Rückführung der Familie Cekaj sei es leider zu einer Verkettung mehrerer Kommunikationsschwierigkeiten und -pannen in der Ausländerbehörde Plön gekommen, sodass letztlich der entscheidende Anruf in Leipzig wenige Minuten zu spät erfolgt sei.

Zu der Frage, warum das Polizeiaufgebot so groß gewesen sei und ob es nicht einer sorgfältigeren Vorbereitung bedurft hätte, erklärt er, er sei davon überzeugt, dass das Verhalten der Polizei vor Ort richtig gewesen und auch dem Umstand angemessen gewesen sei, dass sich eine große Zahl an Menschen vor Ort befunden habe, um das Ganze zu begleiten. Die Maßnahme sei auch angemessen vorbereitet gewesen. So sei es nicht zutreffend, dass es keine Verpflegung der Familie während des Transports gegeben habe.

Die Frage, wie solche Maßnahmen zum vom Innenministerium entwickelten Konzept des integrierten Rückkehrmanagements passten, könne dahin gehend beantwortet werden, dass das Rückkehrmanagement auf die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise setze. Dieses Konzept sei außerordentlich erfolgreich. Wo diese freiwillige Bereitschaft allerdings nicht vorhanden sei, bleibe nur die zwangsweise Rückführung.

Die Familie sei nicht in der Landesunterkunft untergebracht gewesen, weil ein entsprechender Antrag hierzu nicht vorgelegen habe.

Ob es eine Änderung im Verfahren geben werde, sei noch nicht abschließend zu beantworten. Es habe klarstellende Hinweise gegeben, insgesamt befinde man sich noch in einem Dialog und in einer Prüfung, Änderungen grundsätzlicher Art seien aber nicht vorgesehen, da das bisherige Verfahren sich grundsätzlich bewährt habe.

Im Raum stehe jetzt die Frage, was die Familie tun könne, um wieder nach Deutschland einreisen zu dürfen. Hierzu betont Staatssekretär Geerds zunächst, dass man über einen Einzelfall spreche. Eine Einreise nach Deutschland könne aber auch in diesem Einzelfall nur nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts erfolgen. In Betracht komme beispielsweise ein Aufenthalt zum Erwerbszweck, der allerdings an bestimmte Voraussetzun-

gen geknüpft sei. Festzustellen sei noch einmal, dass die Abschiebung der Familie rechtmäßig erfolgt sei, auch wenn die Härtefallkommission in diesem Fall nicht mit einbezogen gewesen sei. Von der Familie müsse jetzt vorgetragen werden, zu welchen speziellen Aufenthaltszwecken der Wiedereinzug in das Bundesgebiet erfolgen solle. Konkrete Pläne hierzu seien weder dem Kreis Plön noch im Ministerium bekannt. Er halte es für sehr sinnvoll, wenn sich die Unterstützer in einem persönlichen Gespräch über entsprechende Möglichkeiten informierten. Das Ministerium sage zu, an so einem Gespräch auch beratend teilzunehmen.

Abschließend bietet Staatssekretär Geerds an, den sich seit geraumer Zeit in der Überarbeitung befindlichen Erlass zur Durchführung von Abschiebungen in einer der nächsten Sitzungen im Ausschuss näher vorzustellen.

Abg. Midyatli fragt, ob für die Familie jetzt nach der Rückführung eine Ausreisesperre greife und ob man den Prozess, an dem viele Behörden beteiligt seien, um eine Wiedereinreise zu prüfen, nicht beschleunigen könne. - Staatssekretär Geerds antwortet, über die Sperre, die in solchen Fällen grundsätzlich greife, sei man insbesondere vor dem Hintergrund im Gespräch, dass es die Aussage gegeben habe, wenn die Härtefallkommission in diesem Fall eine negative Entscheidung getroffen hätte, wäre die Familie zu einer freiwilligen Ausreise bereit gewesen.

Abg. Touré fragt nach Einzelheiten des Ablaufs der sogenannten Sammelabschiebung. - Staatssekretär Geerds erklärt, ursprünglich seien für diese Sammelabschiebung 45 Menschen aus Schleswig-Holstein vorgesehen gewesen. Davon seien am Tag der Maßnahme 35 verblieben, 26 Personen seien dann wirklich abgeschoben worden. - Herr Gärtner ergänzt, die Organisation der Sammelrückführungen werde unter Federführung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten durchgeführt. Eine unmittelbare Beteiligung oder Einbeziehung des Ministeriums hierbei gebe es nicht.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Harms erklärt Herr Scharbach, von der Landrätin in Plön sei eingeräumt worden, dass es eine Kommunikationspanne in der Ausländerbehörde Plön gegeben habe, sodass der Antrag, der an die Härtefallkommission in diesem Fall gesandt und über den von der Härtefallkommission auch die Ausländerbehörde zeitnah informiert worden sei, dort untergegangen sei. Vor dem Hintergrund des aktuellen Falls habe man auch noch einmal Kontakt zum Ausländeramt aufgenommen und nachgefragt, ob es

spezielle E-Mail-Adressen gebe, die man nutzen könne, damit auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit eine Weiterleitung der Mails gewährleistet sei.

Zur Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit - Fragen von Abg. Touré und Abg. Harms - führt Herr Scharbach aus, ob in diesem Fall die Möglichkeit dazu für den Familienvater bestehe, sei eine von vielen Fragen, die jetzt geklärt werden müsse. Über diesen Aufenthaltsweg einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sei nicht so einfach. Das Ministerium habe bereits Kontakt mit der zentralen Arbeitsvermittlungsstelle in Schleswig-Holstein aufgenommen. Insgesamt werde man zur Klärung dieser Frage aber eine gewisse Zeit benötigen, weil in diesem Fall eine sehr komplexe rechtliche und auch tatsächliche Problematik bestehe. Als besondere Tragik könne man sehen, dass der Zweck des Aufenthalts in Deutschland bisher die Flucht vor politischer Verfolgung gewesen sei; so sei es vorgetragen worden. Es sei außerordentlich schwierig, später dann einen sogenannten Spurwechsel auf einen anderen Aufenthaltsgrund zu vollziehen. Grundsätzlich sei dieser zwar möglich, wenn auch schwierig, wenn man sich im Land aufhalte, von außen, aus dem Ausland, sei er jedoch sehr schwierig.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Peters bestätigt Staatssekretär Geerds, dass bei einer Antragstellung an die Härtefallkommission diese im Rahmen ihrer Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde und der Anforderung der entsprechenden Akten bei dieser Behörde auch darum bitte, bis zur Entscheidung der Härtefallkommission von einer Abschiebung abzusehen.

Abg. Peters möchte weiter wissen, ob die Möglichkeit der Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz allein in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge falle oder irgendwann an die vollziehende Ausländerbehörde übergehe. Außerdem fragt er, ob es Bestrebungen gebe, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung im Visumsverfahren in diesem Fall Gebrauch zu machen. - Herr Gärtner antwortet, alle diese jetzt auch von Abg. Peters aufgeworfenen Fragen müssten zunächst geprüft werden. Es gebe kaum Beispiele für ähnliche Konstellationen. Die Frage der Zuständigkeit für § 11 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz werde strittig diskutiert und müsse in diesem Fall geklärt werden. Die sogenannte Vorabzustimmung sei ein Instrument zur Beschleunigung von Asylverfahren, insbesondere bei stark belasteten Botschaften. Eine Vorabzustimmung setze allerdings voraus, dass die Ausländerbehörde, die mit einem Einreisewunsch kontaktiert werde, zu der festen Überzeugung kommen, dass die Erteilungsvoraussetzungen für die

beabsichtige Aufenthaltserlaubnis vorlägen und das Verfahren bei den Auslandsvertretungen eigentlich nur noch eine Formalie darstelle.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Midyatli führt Herr Gärtner aus, in Vorbereitung der Rückreise der Familie sei vorgetragen worden, dass die psychologische Verfassung der Mutter eine Ausreise verhindere. Nach den vorliegenden Informationen des Ministeriums habe die Ausländerbehörde versucht darauf hinzuwirken, dazu ein qualifiziertes Gutachten beizubringen. Dies sei nach den neuen Vorschriften des Gesetzes erforderlich, damit der Vortrag aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben zu werden, ausreichend begründet sei. Dieses Gutachten sei von der Familie nicht zeitnah erbracht worden. Daraufhin habe der Kreis eine Bewertung eines Facharztes aus Ricklingen eingeholt. Ergebnis dieser Bewertung sei gewesen, dass eine Behandlung der Frau in Albanien möglich und eine Rückführung in ärztlicher Betreuung vertretbar sei.

Abg. Midyatli merkt an, auch wenn man hier über einen Einzelfall spreche, sei es durchaus kein Einzelfall, dass es Familien in Schleswig-Holstein gebe, die sehr gut integriert seien und trotzdem abgeschoben werden müssten. Sie plädiert dafür, über §§ 8 bis 10 des Aufenthaltsgesetzes, für gut integrierte Menschen in Deutschland, die in Lohn und Brot stünden, ein Aufenthaltsrecht zu schaffen. - Staatssekretär Geerds erklärt, das Asylrecht in Deutschland sei für viele Fälle nicht der richtige Weg. Es gebe viele Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nach Deutschland kämen, für die das Asylrecht das falsche Instrument sei. Er spreche sich für eine geregelte Zuwanderung aus, mit der auch diese Fälle erfasst würden.

Auf Nachfragen von Abg. Weber berichtet Staatssekretär Geerds, er habe nach der Ausreise der Familie eine Reihe von Gesprächen, unter anderem mit den Unterstützern der Familie geführt. Dabei habe er erfahren, dass die Familie offenbar bereit gewesen wäre, freiwillig auszureisen, wenn von der Härtefallkommission ein negatives Signal gekommen wäre. Leider habe sich die Situation der Familie durch die Abschiebung jetzt dramatisch verschlechtert, deshalb wolle er diese Information auch nicht unter den Tisch fallen lassen.

Abg. Richert sieht ebenfalls die Notwendigkeit, ein geordnetes Verfahren der Einwanderung über ein Einwanderungsgesetz zu schaffen.

Auf Nachfrage von Abg. Richert informiert Herr Scharbach darüber, dass der persönliche Härtefallantrag der Familie vom 6. Juli 2017 datiere. Er sei bei der Härtefallkommission am 10. Juli 2017 eingegangen. Die Ausländerbehörde sei umgehend über den Antrag informiert worden. Daraufhin sei von der Ausländerbehörde die Aktenübersendung zugesagt worden.

Zu der Frage, warum es in solchen Fällen bei Personen, die in Deutschland gut integriert seien, trotzdem zur Ablehnung des Antrags durch die Härtefallkommission kommen könne, führt Herr Scharbach weiter aus, die Härtefallkommission sei dazu da zu schauen, ob es „besondere persönliche Härten gebe“, die zum Tragen kämen, wenn es zu einer Aufenthaltsbeendigung komme. Dies werde jeweils sehr individuell geprüft und entschieden. Im Rahmen dieser individuellen Betrachtung spielten unter anderem die Integration und eine gewisse Verwurzelung eine Rolle, aber auch Krankheitsgründe.

Auf die Nachfrage von Abg. Richert, inwiefern der vorliegende Arbeitsvertrag hier eine Rolle hätte spielen können, führt Herr Scharbach aus, dieser Punkt müsse noch einmal sehr genau angeschaut werden. Dazu sei das Ministerium bisher noch nicht gekommen. Insbesondere müsse hier geprüft werden, wie konkret dieser Vertrag sei. Auch im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Frau gebe es noch Dinge, die zu erörtern seien. Sein Eindruck sei, dass sich die Ausländerbehörde dieser jetzt vom Ministerium auch vorgeschlagenen gemeinsamen Herangehensweise an den konkreten Fall nicht entziehen wolle, sondern im Gegenteil sehr engagiert bei der Sache sei.

Abg. Kalinka erklärt, die Familie sei sehr stark im Kreis Plön verwurzelt gewesen. Er wolle aber auch darauf hinweisen, dass die Familie zuvor bereits sechs oder sieben Jahre in Griechenland gelebt habe. Richtig sei, dass hier viele Verwaltungsbehörden ineinander griffen und ihre Verfahren und ihr Vorgehen abstimmen müssten. Aus seiner Sicht sollte deshalb darüber nachgedacht werden, für diesen Bereich eine eigene Verwaltungsgliederung zu schaffen, die dann diesen Bereich vollständig und allein bearbeite.

Auf Nachfrage von Abg. Ostmeier, ob sich aus der Tatsache des sechs- bis siebenjährigen Aufenthalts in Griechenland noch eine zusätzliche Einreisemöglichkeit ergeben könnte, führt Herr Gärtner aus, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ergebe sich daraus keine zusätzliche Möglichkeit, die Wiedereinreise nach Deutschland zu erleichtern.

Abg. Schaffer merkt an, an diesem konkreten Fall werde deutlich, dass das Asylverfahrensrecht in Deutschland für viele Menschen der falsche Weg sei und vor allem die lange Verfahrensdauer dann dazu führe, dass auf Familien Belastungen zukämen, die vermeidbar seien. Man hätte der Familie viel ersparen können, wenn man frühzeitiger deutlich gemacht hätte, dass es wenig Aussicht auf Erfolg ihres Asylverfahrens gebe. Aus seiner Sicht müsse deshalb am Ablauf in den Behörden gearbeitet werden. Deutschland brauche endlich ein geregeltes Zuwanderungsrecht.

Auf Fragen von Abg. Schaffer, was in dem Jahr zwischen dem Rat an die Familie im Jahr 2016, die Härtefallkommission anzurufen, und der tatsächlichen Anrufung in diesem Jahr passiert sei, führt Herr Scharbach aus, es seien zwei Dinge geprüft worden, nämlich die Ausbildungsduldung und eine Aufenthaltsgenehmigung, die sich aus der gesundheitlichen Situation der Ehefrau ergebe. Beide Prüfungen hätten relativ lang gedauert, dadurch erkläre sich der lange Zeitraum.

Staatssekretär Geerds betont noch einmal, dass es die Zusage des Kreises gebe, die interne Kommunikation zu optimieren - eine Frage von Abg. Wagner-Bockey -, darüber hinaus müsse man aber auch die Situation der Angestellten in den Ausländerbehörden sehen, ihre Personalausstattung berücksichtigen und auch Perspektive und Fortbildungsmöglichkeiten in diesen Behörden. Die Angestellten dort leisteten eine sehr belastende Arbeit, die anerkanntenswert sei.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt allen Beteiligten für ihre Bemühungen, gemeinsam nach einer Lösung für die Familie zu suchen.

Sie unterbricht die Sitzung von 16 bis 16:15 Uhr.

**3. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 (Wahlprüfung)
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Schreiben des Landeswahlleiters vom 17. August 2017
[Umdruck 19/73](#)

- Einführender Bericht des Landeswahlleiters, Herr von Riegen

Herr von Riegen, Landeswahlleiter, informiert auf der Grundlage seines Schreibens vom 17. August 2017, [Umdruck 19/73](#), über das Ergebnis seiner Vorprüfung nach § 65 LWO über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 (Wahlprüfung).

Dabei stellt er einleitend fest, insgesamt habe es sich bei dieser Wahl um eine relativ komplikationslose und ruhige Wahl gehandelt. Das spiegele sich auch in der Zahl der Wahlprüfungsbeschwerden wider.

Grundsätzlich weise er auf drei Punkte zum besseren Verständnis der Wahlprüfung hin: Erstens. Gegenstand der Wahlprüfung sei die Kontrolle darüber, ob bei der Durchführung der Wahl die wahlrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden seien oder ob gegen Wahlrechtsgrundsätze verstoßen worden sei. Ziel sei also nicht der Schutz subjektiver Rechte einzelner Personen, sondern die Prüfung der Gültigkeit der Wahl als solche. Aufgrund des objektiven Charakters dieses Wahlprüfungsverfahrens könnten deshalb nur solche festgestellten Rechtsverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments, das heißt auf die konkret festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sein könnten. Daraus ergebe sich, dass ein gerügter und festgestellter Wahlfehler, auch wenn er gravierend sei, wahlprüfungsrechtlich nicht erheblich sei, wenn mit mathematischer oder logischer Sicherheit sowie mit einer Wahrscheinlichkeit die an Sicherheit grenze, angesichts des Stimmverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung ausgeschlossen sei.

Zweitens sei auch für die Begründetheit eines Einspruchs ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag erforderlich, aus dem sich schlüssig entnehmen lasse, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegen solle, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulasse. Äußerungen im Sinne von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von Wahlfehlern und allgemeinen pauschal gehaltenen Behauptungen genügten nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts

nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichten deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen nicht aus.

Drittens. Die zweiwöchige Einspruchsfrist sei am 20. Juni 2017 abgelaufen. Fristgerecht seien bei ihm neun Wahleinsprüche eingegangen. In einem Fall sei ein von mehreren Personen unterzeichneter Einspruch eingelegt worden. Einspruchsberechtigt sei grundsätzlich jede Person, die zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt gewesen sei. Das Vorliegen der Wahlberechtigung sei in jedem Einzelfall durch Nachfrage bei den Wahlbehörden geprüft worden. Beim Wahleinspruch WP 17/7 sei es nicht möglich gewesen, die Wahlberechtigung positiv festzustellen. Die Frage der Berechtigung könne aus seiner Sicht jedoch dahinstehen, da der Wahleinspruch auch nicht begründet gewesen sei. Letztendlich sei es auf die Wahleinspruchsberechtigung deshalb nicht angekommen.

Viertens. Soweit in den Einspruchsschriften die Verfassungswidrigkeit der einzelnen Wahlvorschriften allgemein reklamiert worden sei, weise er darauf hin, dass dies erkennbar die zweite landesverfassungsgerichtlich vorgesehene Stufe des Wahlprüfungsverfahrens betreffe. Allein dort könnten die Normen des Landeswahlrechts verfassungsrechtlich überprüft werden. Daher könne auch unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Bundestagswahlen die Frage der Verfassungskonformität des Landeswahlgesetzes im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen.

Im Übrigen verweise er auf seine schriftlichen Äußerungen in dem Vorprüfungsbericht, [Umdruck 19/73](#).

Der Ausschuss spricht die Bitte an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags aus, ihm zu einer seiner nächsten Sitzungen einen Entwurf eines Berichtes und einer Beschlussempfehlung zuzuleiten, in dem für jeden Wahleinspruch ein individueller Bescheid enthalten ist.

4. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, informiert über die Einladung der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein zu einem Kaminzimmervespräch im Frühjahr nächsten Jahres. Der Ausschuss nimmt hierzu als möglichen Termin Mittwoch, den 14. Februar 2017, in Aussicht.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin